

Schriften zum Völkerrecht

Band 126

**Der Tatbestand
des Verbrechens gegen
die Menschlichkeit**

**Überlegungen zur Problematik
eines völkerrechtlichen Strafrechts**

Von

Astrid Becker



Duncker & Humblot · Berlin

ASTRID BECKER

**Der Tatbestand des Verbrechens
gegen die Menschlichkeit**

Schriften zum Völkerrecht

Band 126

Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit

**Überlegungen zur Problematik
eines völkerrechtlichen Strafrechts**

Von

Astrid Becker



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Becker, Astrid:

Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit :
Überlegungen zur Problematik eines völkerrechtlichen
Strafrechts / von Astrid Becker. – Berlin : Duncker und
Humblot, 1996

(Schriften zum Völkerrecht ; Bd. 126)

Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 1995

ISBN 3-428-08731-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0251
ISBN 3-428-08731-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ∞

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	9
A. Geschichte des Völkerrechts und des völkerrechtlichen Strafrechts	12
I. Die Steinzeit.....	13
II. Das Altertum.....	13
1. Vorderer Orient.....	14
2. Griechische Stadtstaaten.....	15
3. Frühe und mittlere römische Republik.....	17
III. Das Mittelalter.....	18
IV. Spanisches Zeitalter (1494 - 1648).....	20
V. Französisches Zeitalter (1648 - 1815).....	24
VI. Englisches Zeitalter (1815 - 1919).....	27
VII. Völkerrechtsordnung der Zwischenkriegszeit (1919 - 1939).....	30
1. Völkerrechtliche Entwicklung.....	30
2. Entwicklung des völkerrechtlichen Strafrechts.....	33
VIII. Die Entwicklung nach 1945.....	35
1. Völkerrechtliche Entwicklung.....	35
2. Entwicklung des völkerrechtlichen Strafrechts.....	39
B. Formelle Begriffsbestimmung des völkerrechtlichen Strafrechts und materielle Abgrenzung	45
I. Formeller Begriff des völkerrechtlichen Strafrechts.....	45
1. Umfang.....	46
2. Bezeichnung.....	48
II. Abgrenzung des völkerrechtlichen Strafrechts von internationalen Verbrechen, Weltverbrechen, dem Strafrecht supranationaler Gemeinschaften sowie völkerrechtlichen Delikten.....	50
1. Internationales Strafrecht.....	51
2. Weltverbrechen.....	52
a) Verträge.....	53
b) Völkergewohnheitsrecht.....	53
3. Strafrecht der supranationalen Gemeinschaften.....	54
4. Völkerrechtliches Delikt.....	56

C. Quellen des völkerrechtlichen Strafrechts	59
I. Begriff der Quelle.....	60
II. Die verschiedenen Quellen	61
1. Verträge.....	62
2. Völkergewohnheitsrecht.....	63
3. Allgemeine Rechtsgrundsätze.....	67
4. Weitere Quellen.....	69
III. Quellen der Normierung des Tatbestandes des Verbrechens gegen die Menschlichkeit	71
D. Adressaten völkerrechtlicher Strafnormen	79
I. Staaten als mögliche Adressaten völkerrechtlicher Strafnormen	79
1. Strafzweck.....	80
2. Entsprechende Regelungen im Völkerrecht	84
3. Entsprechende Heranziehung von Regelungen des innerstaatlichen Strafrechts	87
II. Natürliche Personen als mögliche Adressaten.....	91
1. Völkerrechtliche Rechte von Individuen	94
2. Völkerrechtliche Pflichten von Individuen.....	96
3. Unterscheidung zwischen Privatpersonen und Staatsorganen	98
a) Privatpersonen.....	98
b) Handlungen staatlicher Organe.....	99
E. Kodifikation und Vorrangfrage	102
I. Kodifikation	102
II. Vorrangfrage.....	106
F. Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit.....	113
I. Bedeutung des Wortes "humanity"	113
II. Menschenrechte aus der Sicht verschiedener Kulturkreise.....	118
1. Begründung und Umfang der Menschenrechte im westlich-europäisch geprägten Kulturkreis	121
a) Demokratien westlicher Prägung.....	121
b) Lateinamerika	124
c) Die ehemaligen Ostblockstaaten	126
d) Zwischenergebnis.....	128
2. Begründung und Umfang der Menschenrechte in islamisch geprägten Ländern	128

3. Begründung und Umfang der Menschenrechte im asiatischen Kultur-	
kreis	131
a) Der Hinduismus (Indien)	131
b) Der Buddhismus	135
c) Der Konfuzianismus (China).....	137
d) Der Shintoismus (Japan).....	138
4. Begründung und Umfang der Menschenrechte in Afrika	140
5. Ergebnis	142
III. Versuch der Herausarbeitung von allgemeinen Kriterien für das	
"Verbrechen gegen die Menschlichkeit"	148
1. Einleitung	148
2. Der "internationale Herrschaftswille" - ein geeigneter Anknüpfung-	
punkt für das Menschlichkeitsverbrechen?	150
3. Versuch der Herausarbeitung des "internationalen Elementes"	154
IV. Materieller Umfang des Verbrechens gegen die Menschlichkeit sowie	
Versuch einer Kodifikation	167
1. Einleitung	167
2. Verhältnis zwischen völkerrechtlicher Wertordnung und den	
Wertordnungen der verschiedenen Kulturkreise	169
3. Grundsätzliche Möglichkeiten einer Kodifikation	171
a) Regionale Kodifikationen	172
b) Globale Formulierung	174
c) Rahmenerklärung	175
4. Materieller Umfang des Verbrechens gegen die Menschlichkeit	176
a) Willkürliche Tötung und Völkermord	179
b) Unmenschliche Behandlung	185
c) Folter	188
d) Sklaverei und sklavereiähnliche Praktiken	191
e) Deportation	200
f) Diskriminierung und Apartheid	206
g) Willkürliche Verfolgung und Verhaftung	210
5. Eigener Entwurf	214
G. Zusammenfassung und Ausblick	219
I. Zusammenfassung	219
II. Ausblick	223
Anhang 1: Dokumente zur Einleitung	226
Anhang 2: Dokumente zur Geschichte	232

Anhang 3: Dokumente zu den Quellen	243
Anhang 4: Dokumente zum Hauptteil	256
Literaturverzeichnis	296
Sachregister	313

"Diejenigen, die sich nicht der Vergangenheit erinnern, sind verurteilt, sie erneut zu durchleben."

George Santayana

Einleitung

Angesichts der Hektik, mit der der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien errichtet wurde¹, drängt sich dem Beobachter die Überzeugung auf, es handle sich bei den schrecklichen Vorkommnissen im ehemaligen Jugoslawien um etwas bisher einmaliges in der Geschichte der Menschheit². Denn nur so ließe es sich erklären, daß dieses Gericht erst zwei Jahre nach Beginn des Balkankrieges nahezu unvorbereitet binnen 60 Tagen in das Leben gerufen wurde³, um die dort begangenen Verbrechen auf der Grundlage der durch das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien näher konkretisierten völkerrechtlicher Strafbestimmungen abzuurteilen.

Doch ein Blick in die jüngere Geschichte belehrt eines Besseren. Gab es da nicht schon einmal ein ad hoc-Gericht, mit welchem versucht wurde, völkerrechtliche Verbrechen zu ahnden? Gab es danach nicht Beteuerungen, dieses Ereignis sollte den "Wendepunkt der völkerrechtlichen Menschheitsgeschichte" markieren? Was ist aus all' diesen hehren Zielen geworden?

Hat es wirklich erst neuerlicher Greuelthaten bedurft, um der Staatengemeinschaft ihre bisherigen Versäumnisse schmerzhaft vor Augen zu führen?

¹ Vgl. dazu die *Resolutionen des UN-Sicherheitsrates Nr. 808* vom 22.2.1993, sowie *Nr. 827* vom 25.5.1993, abgedruckt im Anhang 1. Das *Statut des Internationalen Strafgerichtshofes* für die Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien ist ebenfalls abgedruckt im Anhang 1.

² Forderungen nach einem internationalen Strafgerichtshof wurden bereits im Zusammenhang mit der Invasion des Irak in Kuwait erhoben, aber nicht verwirklicht.

³ Vgl. dazu den Bericht von *Heribert Prantl*, Nürnberg, Tokio 1945 - Belgrad, Zagreb 1993. Fast fünfzig Jahre nach den Kriegsverbrecherprozessen: wieder ein Tribunal?, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 23.2.1993.

Denn bisher gibt es für den Bereich der Menschenrechtsverletzungen lediglich regionale Schiedsgerichte, wie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, nicht jedoch einen internationalen Strafgerichtshof.

Oder war es die durch diesen Krieg offenbarte politische und militärische Handlungsunfähigkeit der internationalen und supranationalen Organisationen⁴, die deutlich gemacht hat, wie sehr bis in die Gegenwart die Gefahr für den Frieden in Europa unterschätzt wurde und die dazu drängte, die bisher bestehenden Systeme der friedenssichernden, politischen, wirtschaftlichen, kommunikativen und militärischen Interventionen um die längst fällige Form einer juristischen Komponente zu ergänzen. Bislang war es doch immer so, daß Despoten zu Mördern ihrer eigenen Bürger werden konnten, ohne daß sie eine Bestrafung fürchten mußten⁵. Denn obwohl das internationale Vertrags- und Gewohnheitsrecht mehr als 22 Kategorien internationaler bzw. transnationaler Straftaten in 315 internationalen Instrumenten kennt⁶, fehlt es noch immer an einem allgemein anerkannten internationalen Strafkodex mit universeller Geltung⁷.

Zusammenfassend scheint es wahrlich so, als sei Vorausschau keine Stärke der Politik und der Diplomatie. Dies gilt nicht nur für die innerstaatliche Rechtsetzung sondern auch und gerade für die internationale Vertrags- und Konventionspolitik. Anscheinend muß immer erst ein aktuelles Problem vorhanden sein, aus dem sich dann - wie Phönix aus der Asche - erst das entsprechende Problembewußtsein neu entwickelt, ehe man anschließend mühsam versucht, entsprechende Regelungen zu finden. Dies gilt für die Geschichte und es gilt - leider - ebenso für die heutige Zeit und ihre Probleme.

Resümierend läßt sich sagen: Man hat noch nie aus der Geschichte gelernt⁸.

⁴ Gemeint sind hier die Vereinten Nationen, die Europäische Gemeinschaft, die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die WEU sowie die NATO.

⁵ In der UdSSR gab es weder nach Chruschtschows Verurteilung des stalinistischen Terrors auf dem XX. Parteitag noch seit Beginn von Glasnost und Perestrojka eine strafrechtliche Verfolgung der stalinistischen Übeltäter.

In Argentinien erklärte der demokratisch gewählte Präsident Alfonsín zwar die Selbstamnestie, die sich die argentinischen Streitkräfte noch vor dem Regierungswechsel im Jahre 1983 gewährt hatten, sofort nach seiner Amtsübernahme für nichtig. Er nahm jedoch alle Taten die als Befehlserfüllung eingestuft wurden von der Strafverfolgung aus. Präsident Menem sicherte schließlich im Oktober 1989 allen, außer den fünf Kommandeuren, Freiheit vor strafrechtlicher Verfolgung zu.

⁶ M. Cherif Bassiouni/C. L. Blakesly, The need for an International Criminal Court in the New International World Order, Vanderbilt Journal of Transnational Law 25 (1992), S. 151 ff., 163 und 176.

⁷ Vgl. zu den Bemühungen K. Ipsen, Völkerrecht, 3. Aufl. 1990, S. 540 ff.

⁸ Schon Thukydides (griechischer Geschichtsschreiber von ca. 460 - 400 v. Chr., der eine unvollendet gebliebene Darstellung des Peloponnesischen Krieges gab), war unter den großen Geschichtsschreibern der erste der sah, was sich an historischen Ereignissen wiederholte, zwar nicht genau aber ähnlich. Viel von dem, was heute ist,

Da es äußerst unwahrscheinlich scheint, daß die Menschheit diesen Charakterzug ablegen wird, gilt es diesmal keine Zeit zu verlieren, um die hier anstehenden Probleme soweit wie möglich zu lösen.

Eingedenk des Satzes:

*"Es ist nicht genug zu wissen, man muß auch anwenden;
es ist nicht genug zu wollen, man muß auch tun"⁹,*

will die hier vorliegende Arbeit einen Beitrag dazu leisten, wohlwissend, daß damit lediglich neue Denkanstöße und keine endgültigen Ergebnisse angeboten werden können. Aus der reichen Themenvielfalt der möglichen völkerrechtlichen Verbrechen habe ich mit Bedacht das Menschlichkeitsverbrechen zur näheren Betrachtung ausgewählt, da dieses, wie noch zu zeigen sein wird¹⁰, die wohl schwersten und damit die wichtigsten Verbrechen beinhaltet, die an Individuen begangen werden können.

Trotz dieser Begrenzung auf einen bestimmten Tatbestand ermöglicht es dieses Thema gerade auch die allgemein im Bereich des völkerrechtlichen Strafrechts auftretenden Problembereiche¹¹ zumindest kurz zu beleuchten, um so bewußt zu machen, daß für die Weiterentwicklung dieses Rechtsgebietes, soll es ein geschlossenes und logisches Ganzes werden, immer auf ein gemeinsames Fundament zurückgegriffen werden muß.

läßt sich mit Hilfe seiner politischen und psychologischen Kategorien verstehen. Sind die einzelnen historischen Abläufe auch wiederholbar, so ist doch die Geschichte selbst als Umschreibung einer inhaltsgefüllten, fortschreitenden Zeit immer einmalig. Diese Art des Zeitdenkens und damit auch des Geschichtsverständnisses kam ursprünglich mit dem Christentum in die Welt und beherrscht bis heute die Definition des Geschichtsbegriffes.

⁹ *Johann Wolfgang von Goethe, Maximen und Reflexionen.*

¹⁰ Vgl. dazu insbesondere unten F. IV. 4.

¹¹ Gemeint sind hier der Begriff des völkerrechtlichen Strafrechts und seine Abgrenzung gegenüber ähnlichen Rechtsbereichen, die Quellen und die möglichen Adressaten, die Problematik einer Kodifikation, das grundsätzliche Verhältnis zwischen Landes- und Völkerrecht sowie die Frage, ob das Völkerrecht eine völlig eigenständige Wertordnung bereithält.